

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der allgemeine Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft bewirkt Verschiebungen in der branchengegliederten – ausschließlich arbeitgeberfinanzierten – Unfallversicherung, die sich in einzelnen Gewerbezweigen besonders nachteilig auswirken. Die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen muss verbreitert werden, um Berufsgenossenschaften strukturschwacher Branchen nachhaltig zu entlasten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Neugestaltung des Finanzausgleichsverfahrens durch solidarischere Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen
- Finanzielle Anreize für den Zusammenschluss von gewerblichen Berufsgenossenschaften

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind mit diesem Gesetz nicht verbunden.

E. Sonstige Kosten

Mehrbelastung einzelner Gewerbezweige durch geänderte Verteilung der Solidarlast. Entsprechende Entlastung strukturschwächerer Gewerbezweige. Mittelfristig Entlastung aller Gewerbezweige durch Straffung der Organisationsstruktur im berufsgenossenschaftlichen Bereich.

Angesichts des Gesamtvolumens der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Gesamtvolumens des Lastenausgleichs sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 Bundes- und Landesgarantie, Aufsicht über den Bundesverband der Unfallkassen“.
 - b) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177 Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz, Altrentenquote“.
 - c) Die Angabe zu § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220 Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften“.
2. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bundesregierung erlassen.“
3. In § 70 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Pflegeeltern“ die Wörter „sowie Pflegekinder“ eingefügt.
4. § 116 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 118 Abs. 1 Satz 5 und § 119 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.“
5. § 117 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 118 Abs. 1 Satz 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.“
6. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die beteiligten Berufsgenossenschaften können außerdem für eine Übergangszeit von bis zu 10 Jahren abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Vierten Buches eine besondere Regelung über die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter als Geschäftsführer und Stellvertreter der neuen Berufsgenossenschaft sowie über die jeweilige Zuständigkeit vereinbaren; dabei kann die Zahl der stellvertretenden Geschäftsführer bis zu vier Personen betragen oder eine aus bis zu fünf Personen bestehende Geschäftsführung gebildet werden.“
 - b) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„§ 119 Abs. 5 gilt entsprechend.“
7. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 120
Bundes- und Landesgarantie, Aufsicht über den Bundesverband der Unfallkassen“.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Bundesverband der Unfallkassen e.V. untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes; in Aufsichtsangelegenheiten, die das Gebiet der Prävention berühren, beteiligt das Bundesversicherungsamt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Für die Aufsicht gelten § 87 Abs. 1, §§ 88 und 89, für das Vermögen gilt § 85 des Vierten Buches entsprechend.“
8. § 162 Abs. 1 SGB VII wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, dass auch die nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle für die Berechnung von Zuschlägen oder Nachlässen berücksichtigt werden.“
 - b) In den bisherigen Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Verweisung „1 bis 4“ durch die Verweisung „1 bis 5“ ersetzt.
9. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „1,5fache“ durch das Wort „1,25fache“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausgleich unterbleibt, solange der Rentenlastsatz oder der Entschädigungslastsatz einer Berufsgenossenschaft den jeweiligen durchschnittlichen Lastsatz aller Berufsgenossenschaften nicht übersteigt.“
 - b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen zusammen 9 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht übersteigen, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.“
10. § 177 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 177
Rentenlastsatz, Entschädigungslastsatz, Altrentenquote“.

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Altrentenquote ist das Verhältnis aller im Umlagejahr angefallenen Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen zu dem Teil dieser Aufwendungen, der auf Versicherungsfällen beruht, für die im Umlagejahr oder in den vier vorausgegangenen Jahren erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.“
11. § 178 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ausgleichspflichtig sind diejenigen nicht ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften, deren Rentenlastsatz nicht das 2,5fache und deren Entschädigungslastsatz nicht das 3fache des jeweiligen Durchschnittslastsatzes überschreitet.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt nicht für Berufsgenossenschaften, deren Altrentenquote das 1,3fache der durchschnittlichen Altrentenquote der Berufsgenossenschaften und deren Rentenlastsatz und Entschädigungslastsatz den jeweiligen durchschnittlichen Lastsatz aller Berufsgenossenschaften übersteigt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In Absatz 4 (neu) werden nach den Wörtern „Ausgleichsanteil darf die“ die Wörter „in Absatz 1 und 2 sowie“ eingefügt.
12. In § 179 wird die Verweisung „(§ 178 Abs. 2 und 3)“ durch die Verweisung „(§ 178 Abs. 3 und 4)“ ersetzt.
13. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 178 und“ durch die Wörter „§ 178 Abs. 3 und 4 und §“ und das Wort „Vierfachen“ durch das Wort „Sechsfachen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird folgend gefasst:
- „Außer Betracht bleiben Unternehmen nicht gewerbmäßiger Bauarbeiten, gemeinnützige Unternehmen sowie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.“
- c) Satz 4 wird gestrichen.
14. Dem § 215 wird folgender Absatz angefügt:
- „(9) Zur Finanzierung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, kann bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 153 Abs. 1 abgesehen werden; die Vertreterversammlung bestimmt das Nähere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
15. § 220 wird wie folgt gefasst:
- „§ 220
Ausgleich unter den gewerblichen
Berufsgenossenschaften
- (1) § 176 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 1,45, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 1,4, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 1,35, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist.
- (2) § 178 Abs. 1 gilt mit folgenden Maßgaben:
1. Für die Berechnung des Rentenlastsatzes ist anstelle des Wertes 2,5 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,1, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 3,7, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,3, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 2,9 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 2,7 anzuwenden.
2. Für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes ist anstelle des Wertes 3 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,6, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 4,2, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,8, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 3,4 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 3,2 anzuwenden.
- (3) § 178 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,3 für das Umlagejahr 2003 der Wert 1,7, für das Umlagejahr 2004 der Wert 1,6, für das Umlagejahr 2005 der Wert 1,5 und für das Umlagejahr 2006 der Wert 1,4 anzuwenden ist.
- (4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von gewerblichen Berufsgenossenschaften vom Beginn des Umlagejahres ab, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 vereinigt haben. Der Vereinigung steht es gleich, wenn Berufsgenossenschaften die nach § 118 Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse über ihre Vereinigung mit Wirkung spätestens zum 31. Dezember 2005 gefasst haben und diese Beschlüsse von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt worden sind. Bis zu dem Ende des Jahres, in dessen Verlauf eine Vereinigung wirksam wird, werden die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich als selbständige Körperschaften behandelt. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Berufsgenossenschaften, soweit sie sich vor dem 1. Juli 2002 vereinigt haben oder Beschlüsse über ihre Vereinigung vor diesem Tag gefasst haben.“
16. Die Anlage 2 (zu § 114) wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 2
(zu § 114)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften**
1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

3. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen
4. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
5. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben
7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
9. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
10. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“

Artikel 2

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 166 Abs. 1 werden die Wörter „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Anstalten des öffentlichen Rechts“ die Wörter „oder private Pflegeversicherungsunternehmen“ eingefügt.
2. In § 193 Abs. 4 werden die Wörter „der Behörden,“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 7 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. April 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die gesetzliche Unfallversicherung beruht auf dem Grundgedanken einer „Haftpflichtversicherung“ der Unternehmer zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Die Versicherten sind gegen die Risiken eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sozial abgesichert. Die Beiträge sind allein von den Unternehmern aufzubringen. Die Organisation im gewerblichen Bereich ist branchenspezifisch, d. h. nach Gewerbebezügen gegliedert; derzeit bestehen dort 35 Berufsgenossenschaften.

Die branchengegliederte Organisationsform der Unfallversicherungsträger im gewerblichen Bereich hat sich in Jahrzehnten bewährt. Gerade hierdurch sind große Erfolge bei der Unfallverhütung erreicht worden. Dies hat nicht nur zu einem stetigen Rückgang der Unfallzahlen geführt, sondern durch geringere Fehlzeiten und niedrigere Versicherungsbeiträge auch unmittelbar zur Kostensenkung in den Unternehmen beigetragen.

Aufgrund dieser Gliederung wirken sich allerdings allgemeinerwirtschaftliche Entwicklungen wie z. B. die Einführung neuer Technologien oder die Abwanderung von Märkten in stärkerem Maße aus als in branchenübergreifenden Versicherungssystemen. Das Gesetz sieht daher bereits seit 1968 vor, dass die von den Mitgliedsunternehmen einer Berufsgenossenschaft zu tragende finanzielle Last begrenzt ist. Übersteigen die Belastungen bei einer Berufsgenossenschaft im Vergleich zum Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften ein gesetzlich festgelegtes Höchstmaß, greift ein branchenübergreifendes Ausgleichsverfahren ein. Danach sind die übrigen Berufsgenossenschaften verpflichtet, den überschüssigen Anteil aufzubringen. Dieses Verfahren trägt dem branchenübergreifenden Solidargedanken einer Sozialversicherung Rechnung, ohne die besondere Verantwortung der einzelnen Gewerbebezüge für die von ihnen verursachten Unfalllasten aufzugeben. Der Solidarausgleich entlastet seit Einführung des Verfahrens die Bergbau-Berufsgenossenschaft und in den Jahren 1989 und 1990 sowie seit 1993 die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft.

In der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen immer schnelleren Veränderungen unterworfen. Neue Arbeitsinhalte und Organisationsformen konfrontieren nicht nur Unternehmer und Beschäftigte mit neuen Herausforderungen. Die allgemeine Entwicklung hin zur Dienstleistungsgesellschaft hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme. Dies wird in der Unfallversicherung besonders deutlich. Zwar ist die Finanzlage der Unfallversicherung insgesamt stabil. So ist die durchschnittliche Beitragsbelastung der Unternehmer langfristig deutlich gesunken (1950 durchschnittlich rd. 17 DM je 1 000 DM Arbeitsentgelt – 2001 durchschnittlich rd. 13,30 DM je 1 000 DM Arbeitsentgelt). Bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Gewerbebezügen hat sich aber eine gegenläufige Tendenz entwickelt.

Der laufende Wegfall von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe durch fortschreitende Technisierung, internati-

onale Konkurrenz und Arbeitsteilung sowie durch den allgemeinen Strukturwandel hat in bestimmten Branchen einen erheblichen und stetigen Rückgang der Beschäftigtenzahl und damit der Lohnsummen zur Folge. Dem stehen im Wesentlichen unverändert hohe Rentenalasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber. In bestimmten Branchen sind daher in den letzten Jahren deutliche Beitragssteigerungen eingetreten.

So ist die Beschäftigtenzahl im Bereich der Bau-Berufsgenossenschaften von rd. 1,5 Millionen Anfang der 90er Jahre um mehr als die Hälfte zurückgegangen; entsprechend sind die Lohnsummen seit Mitte der 90er Jahre erheblich gesunken. Auch in anderen Gewerbebezügen wie z. B. der Textil- und Bekleidungsproduktion haben tief greifende Umstrukturierungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die in Deutschland ansässigen Unternehmen stattgefunden. Der Entschädigungslastsatz, d. h. das Verhältnis der Leistungsaufwendungen zu den Arbeitsentgelten, hat im Baubereich bereits 1997 alle bisherigen Höchstwerte überschritten. Seitdem sind weitere Steigerungen eingetreten. Insbesondere der Rückgang bei der Baukonjunktur in den neuen Bundesländern hat dazu geführt, dass der Lastsatz der hier zuständigen Berufsgenossenschaften innerhalb von fünf Jahren um mehr als 30% gestiegen ist.

Trotz des umfangreichen Einsatzes von Rücklagemitteln konnte diese negative Entwicklung lediglich gedämpft, nicht aber aufgehalten werden. Eine Umkehrung des Prozesses ist nicht zu erwarten. Das ursprünglich zur Überwindung des Strukturwandels im Bergbau konzipierte Lastenausgleichsverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung ist zur dauerhaften Überwindung dieser Situation nicht geeignet. Seine Grenzwerte liegen relativ hoch. Eine deutliche Herabsetzung würde zu einer weitgehenden Annäherung der Beitragsbelastungen der verschiedenen Berufsgenossenschaften führen; dies wäre mit dem die gewerbliche Unfallversicherung prägenden Gedanken der branchenbezogenen Verantwortung nicht vereinbar und für das gemeinsame Ziel der Unfallverhütung kontraproduktiv.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Ausgleichsverfahren neu gestaltet. Die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbebezügen wird gestärkt. Mit der Einführung neuer Parameter (Altrentenquote) verbunden mit weiteren grundlegenden Modifikationen wird das rechtliche Instrumentarium geschaffen, damit künftig die Auswirkungen gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften zeitnah und systemgerecht berücksichtigt werden können. Die finanziellen Belastungen auch für strukturschwache Branchen bleiben zumutbar, ohne damit den Grundsatz der branchenbezogenen Lastenverteilung aufzuheben.

Die Änderungen beruhen auf einem breiten Konsens der im Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unfallversicherungsträger und sind mit diesem in enger Abstimmung erarbeitet worden. Die Bundesregierung trägt damit auch einem Beschluss des Bundesrates vom 26. April 2002 (Bundesratsdrucksache 214/02) Rechnung, in dem der Bundesrat die Erwartung

ausgesprochen hat, „dass die Bundesregierung auf der Basis der derzeit geführten Gespräche beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften baldmöglichst einen Vorschlag vorlegt, der zu einem wirksamen Lastenausgleich zu Gunsten der Bauwirtschaft führt“.

Die Regelungen zu einer solidarischeren Lastenverteilung werden durch weitere Maßnahmen zum Finanzierungssystem ergänzt:

- Nach § 162 haben die Berufsgenossenschaften den Unternehmen unter Berücksichtigung der meldepflichtigen Versicherungsfälle (mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit) Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Der Selbstverwaltung wird die Möglichkeit eingeräumt, unter Berücksichtigung der gewerbebezugspezifischen Besonderheiten in dieses Verfahren auch die nicht meldepflichtigen Arbeitsunfälle einzubeziehen, da diese ebenfalls Kosten verursachen.
- Die Berufsgenossenschaften erhalten die Möglichkeit, die finanzielle Belastung aus den überführten Bestandsrenten der ehemaligen DDR unabhängig vom Grad der Unfallgefahr auf ihre Mitgliedsunternehmen umzulegen. Hierdurch können insbesondere Berufsgenossenschaften, zu denen Gewerbebezüge mit sehr unterschiedlicher Unfallgefahr gehören, eine gleichmäßigere Lastenverteilung vornehmen (Änderung des § 215).

Mit diesen Rechtsänderungen wird auf die gesamtwirtschaftlichen und unfallversicherungsspezifischen Entwicklungen in den letzten Jahren reagiert. Die gewerbebezogenen Belastungsunterschiede werden im Wege einer nachhaltigen und systemgerechten Lösung ausgeglichen, soweit sie die Grenzen des Zumutbaren überschreiten.

Der Gesetzgeber verbindet mit diesen Maßnahmen die nachdrückliche Erwartung, dass die Berufsgenossenschaften als selbstverwaltete Körperschaften im Hinblick auf ihre Gesamtverantwortung für das branchenbezogene System ihre derzeitige Organisationsstruktur einer kritischen Überprüfung unterziehen. Insbesondere ist – unter Berücksichtigung von Branchennähe und Strukturwandel – eine stärkere organisatorische Konzentration anzustreben. Dies würde zu Effizienzsteigerungen führen und durch synergistische Effekte Verwaltungskosten einsparen. Gerade im Hinblick auf die neuen Regelungen zur solidarischeren Lastenverteilung müssen auch die Berufsgenossenschaften selbst alle Möglichkeiten ausschöpfen, zu einer Kostensenkung beizutragen.

Die dazu notwendigen rechtlichen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber geschaffen:

- Seit dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 1997 sieht das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass sich mehrere Unfallversicherungsträger durch Beschlüsse ihrer Selbstverwaltungsorgane mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zusammenschließen können; hierzu bedarf es nicht mehr einer gesetzlichen Regelung.
- Aufgrund der Änderung des § 118 zum 1. Juli 2002 (Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2002) können die Berufsgenossenschaften bei einer Vereinigung eine stufenweise Zusammenführung der finanziellen Belastungen vereinbaren. Dies erleichtert den Zusammenschluss ins-

besondere bei Gewerbebezügen mit erheblichen Beitragsunterschieden.

- Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in den §§ 118 und 220 zusätzliche Anreize für den zeitnahen Zusammenschluss von gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Durch die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes in Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden die privaten Pflegeversicherungsunternehmen vom Vertretungszwang vor dem Bundessozialgericht befreit und damit den öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern gleichgestellt.

Der Bund hat für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 12 GG – Sozialversicherung). Für die durch den Gesetzentwurf erfassten Maßnahmen besteht das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG):

- Artikel 1 Nr. 7 regelt die Unteraufsichtstellung des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. Die Regelung über die Aufsicht über einen bundesweit zuständigen Spitzenverband kann nicht durch den Landesgesetzgeber getroffen werden.
- Artikel 1 Nr. 9 bis 13 und Nr. 15 modifiziert die Vorschriften über den Lastenausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Voraussetzungen, Inhalt und Verfahren dieses von dem bundesweit zuständigen Spitzenverband durchzuführenden Finanzausgleichs bedürfen einer einheitlichen Regelung und können nicht durch den Landesgesetzgeber getroffen werden.
- Die übrigen Vorschriften (insbesondere die Regelungen zur Vereinigung von Berufsgenossenschaften und die Änderungen im Beitragverfahren) müssen zur Wahrung der Rechtseinheit (Einheitlichkeit der Durchführung der Versicherungsaufgabe über das Gebiet eines Landes hinaus) durch Bundesgesetz geregelt werden.

Die Neugestaltung des Lastenausgleichsverfahrens sowie die übrigen Rechtsänderungen sind für die Wirtschaft insgesamt kostenneutral. Der neue Ausgleich entlastet bestimmte Gewerbebezüge, insbesondere die Bauwirtschaft. Andere Gewerbebezüge werden entsprechend mehr belastet. Der finanzielle Umfang ist nicht näher quantifizierbar, da er im Wesentlichen von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Gewerbebezügen sowie den Auswirkungen der organisatorischen Veränderungen abhängt. Angesichts des Gesamtvolumens der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften (rd. 7,45 Mrd. Euro) und des Gesamtvolumens des Lastenausgleichs (rd. 425 Mio. Euro) sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Mit der Neufassung wird die Vorschrift an die geänderten Bezeichnungen und Zuständigkeiten der Bundesministerien angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 70)

Mit dieser Änderung wird eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages umgesetzt, der der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 8. März 2001 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 14/5340 – Sammelübersicht 245 Nr. 1). Die Ergänzung stellt sicher, dass sich ein Waisenrentenanspruch von Pflegekindern nicht schmälernd auf das Gesamteinkommen der Pflegefamilie auswirkt.

Zu Nummer 4 (§ 116)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 5 (§ 117)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 6 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 118 erleichtert den freiwilligen Zusammenschluss von Berufsgenossenschaften. Für einen Übergangszeitraum können die Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der bisher selbständigen Berufsgenossenschaften durch eine besondere Vereinbarung für einen Übergangszeitraum in ihrer Funktion in die neue Berufsgenossenschaft übernommen werden. Die Zahl der für die neue Berufsgenossenschaft tätigen Personen ist dabei begrenzt; alternativ kann die Zahl der stellvertretenden Geschäftsführer auf bis zu vier Personen erhöht oder eine aus bis zu fünf Personen bestehende Geschäftsführung gebildet werden. Die Vereinbarung bedarf – wie die Vereinigung der Berufsgenossenschaften selbst – des Beschlusses der Vertreterversammlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der neuen Berufsgenossenschaft.

Eine besondere Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Vertreterversammlung der neuen Berufsgenossenschaft ist entbehrlich. Nach Absatz 1 Satz 3 der Vorschrift haben die beteiligten Berufsgenossenschaften der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe vorzulegen. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften des Vierten Buches, die u. a. die Zahl der Mitglieder auf höchstens sechzig begrenzen (§ 43 Abs. 1). Die Vertreterversammlung der neuen Berufsgenossenschaft ist aus den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften zu bilden.

Zu Buchstabe b

Mit der Verweisung auf § 119 Abs. 5 wird die für die Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltende Regelung auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erstreckt.

Zu Nummer 7 (§ 120)

Die Vorschrift sieht entsprechend einem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages eine Regelung zur Aufsicht über den Spitzenverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, den Bundesverband der Unfallkassen e. V., vor, da in diesem Verband Mittel der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Kommunen) verwaltet werden. Die Regelung lehnt sich an entsprechende Vorschriften für die ebenfalls als eingetragene Vereine organisierten Verbände der Angestellten-Krankenkassen und der Arbeiter-Ersatzkassen (§ 214 Abs. 2, § 208 Abs. 2 SGB V) bzw. für den als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 54 ALG) an.

Zu Nummer 8 (§ 162)

Mit dieser Ergänzung wird den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit eingeräumt, in das Beitragszuschlags- und -nachlassverfahren künftig auch die Aufwendungen für nicht meldepflichtige Versicherungsfälle einzubeziehen.

Nach § 162 haben die Berufsgenossenschaften bei der Beitragsberechnung unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen. Anzuzeigen sind Versicherungsfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führen. Die Höhe der Zuschläge oder Nachlässe richtet sich nach der Zahl, der Schwere oder den Kosten der Versicherungsfälle oder nach mehreren dieser Merkmale. Das Nähere bestimmt die Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Mit der Regelung wird bei der Beitragsberechnung bis zu einem gewissen Grade die konkrete Unfallsituation in dem einzelnen Unternehmen berücksichtigt. Hierdurch wird den Unternehmern der Anreiz geboten, durch erfolgreiche innerbetriebliche Prävention die Höhe ihrer Beiträge positiv zu beeinflussen.

In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis zwischen anzeigespflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfällen deutlich verändert. Standen im Jahr 1991 rd. 1,59 Millionen anzeigepflichtigen noch rd. 1,16 Millionen nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle gegenüber, hat sich das Verhältnis zunächst angenähert und entwickelt sich seit dem Jahr 2000 gegenläufig (2001: rd. 1,06 Millionen zu rd. 1,21 Millionen). Da auch die nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle bei den Berufsgenossenschaften Kosten verursachen, ist ihre Berücksichtigung im Beitragsausgleichsverfahren gerechtfertigt.

Zu Nummer 9 (§ 176)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Satz 1 wird der Grenzwert für den Rentenlastsatzanstieg abgesenkt; sie ist Teil der Neukonzeption des berufsgenossenschaftlichen Lastenausgleichsverfahrens.

Die bisherige Vorschrift räumt einer gewerblichen Berufsgenossenschaft einen Anspruch auf Lastenausgleich gegen die übrigen Berufsgenossenschaften ein, wenn die Belastung aus den Aufwendungen für Renten und vergleichbare Leistungen zu Arbeitsentgelten innerhalb von fünf Jahren einhalbmal so schnell angestiegen ist, wie bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Anstiegs aller Berufsgenos-

senschaften. Diese Grenze hat sich angesichts der immer schnelleren und dynamischeren Veränderungen in der Wirtschaft als zu hoch erwiesen, um deutliche Beitragssteigerungen in einzelnen Gewerbezweigen abmildern zu können. Der Grenzwert wird deshalb von 1,5 auf 1,25 abgesenkt. Damit kann auf außergewöhnlich hohe Belastungsanstiege in kurzen Zeiträumen angemessen reagiert werden.

Außerdem wird der in Satz 2 bestimmte Grenzwert für die Mindestbelastung, die eine Berufsgenossenschaft für die Ausgleichsberechtigung erreichen muss, aktualisiert und dynamisiert. Der bisherige Wert wurde bei Einführung des allgemeinen Lastenausgleichsverfahrens 1968 festgelegt und entsprach der damaligen Durchschnittsbelastung der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 4 wird für das Gesamtvolumen des Lastenausgleichs eine Obergrenze eingeführt.

Der Lastenausgleich beruht auf dem Solidarprinzip. Er ergänzt das gegliederte System der gewerblichen Unfallversicherung; die Belastungen besonders hoch belasteter Branchen werden auf ein tragbares Maß reduziert. Dies darf aber nicht zu einer Nivellierung der branchenspezifischen Belastungen führen. Der überwiegende Teil der Lasten muss weiterhin von den jeweils in einer Berufsgenossenschaft als Solidargemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmen getragen werden. Die Obergrenze stellt sicher, dass der Grundsatz der branchenbezogenen Lastenverteilung erhalten bleibt.

Zu Nummer 10 (§ 177)

Die Vorschrift enthält die Legaldefinition der Altrentenquote (vgl. Nummer 11 Buchstabe b).

Zu Nummer 11 (§ 178)

Zu Buchstabe a

Das bisherige Lastenausgleichsverfahren führt zu einer Aufteilung in ausgleichsberechtigte und ausgleichsverpflichtete Berufsgenossenschaften. Sofern die Belastungsgrenzen für die Ausgleichsberechtigung nicht erreicht werden, ist eine Berufsgenossenschaft zu Ausgleichszahlungen verpflichtet, auch wenn sie selbst bereits eine relativ hohe eigene Belastung zu tragen hat. Künftig wird bei der Ausgleichsverpflichtung die Eigenbelastung berücksichtigt. Berufsgenossenschaften, deren Belastung bestimmte durchschnittliche Belastungswerte aller Berufsgenossenschaften überschreiten, sind von der Ausgleichsverpflichtung frei.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung in Absatz 2 wird ein neues zusätzliches Kriterium in das Lastenausgleichsverfahren eingeführt. Durch länger dauernde branchenspezifische Veränderungen (Technisierung, Wegfall oder Abwanderung einzelner Gewerbezweige etc.) besteht bei einzelnen Berufsgenossenschaften eine hohe Belastung aus Rentenfällen, deren Ursachen und Rentenbeginn zum Teil mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Die Belastung aus dem aktuellen Unfallgeschehen liegt demgegenüber wesentlich niedriger. Dieses Verhältnis drückt sich in der Altrentenquote aus; sie ist das Verhältnis der gesamten Rentenleistungen zu den neuen Rentenleistungen, wobei als neu die Leistungen für Renten-

fälle der jeweils letzten fünf Jahre eingestuft werden. Künftig ist eine Berufsgenossenschaft von der Ausgleichspflicht frei, wenn ihre Altrentenquote mehr als das 1,3fache der durchschnittlichen Quote aller Berufsgenossenschaften beträgt.

Wie für die Ausgleichsberechtigung nach § 176 setzt auch diese begünstigende Regelung voraus, dass bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft eine bestimmte Mindestbelastung durch Renten und Entschädigungsleistungen überschritten ist. Hierdurch wird vermieden, dass Berufsgenossenschaften von ihrer Ausgleichspflicht freigestellt werden, die zwar einen überdurchschnittlichen Anteil von Altrentenfällen haben, deren finanzielle Gesamtbelastung aber aufgrund eines gewebetypisch niedrigen Gefahren- und Unfallpotentials relativ gering ist.

Zu den Buchstaben c und d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 12 (§ 179)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 180)

Zu Buchstabe a

Die für den Lastenausgleich aufzubringenden Mittel werden von den Unternehmen der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften durch einen besonderen Umlageanteil aufgebracht. Dabei besteht für jedes Unternehmen ein einheitlicher dynamischer Freibetrag, der eine bestimmte Jahresentgeltsumme von der Einbeziehung in den Lastenausgleich ausnimmt. Er beträgt das Vierfache der Bezugsgröße, aufgerundet auf 500 Euro (2002: 113 000 Euro). Durch diese Regelung werden insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen begünstigt.

Die Anhebung des Freibetrages auf das Sechsfache der Bezugsgröße schützt diese Unternehmen weitgehend vor den finanziellen Mehrbelastungen, die die Neugestaltung des Lastenausgleichsverfahrens für die Mitglieder der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften mit sich bringt.

Bei der Änderung der Verweisung zu § 178 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu den Buchstaben b und c

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden redaktionell zusammengefasst.

Zu Nummer 14 (§ 215)

Mit dieser Änderung wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verteilung von Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet Rechnung getragen.

Im Rahmen der Vereinigung Deutschlands sind die Bestandsrenten aus der Unfallversicherung der ehemaligen DDR in die bundesdeutsche Unfallversicherung überführt und entsprechende Altlasten von den Berufsgenossenschaften übernommen worden. Für eine Übergangszeit war es den Berufsgenossenschaften rechtlich erlaubt, diese Lasten – abweichend von § 157 – ohne Berücksichtigung der Unfallgefahr in den Unternehmen, d. h. nicht nach Gefahrenklassen, sondern ausschließlich nach den Lohnsummen der

Unternehmen umzulegen; seit 1995 gelten auch für diese Lasten die allgemeinen Beitragsvorschriften.

Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2000 (Urteil vom 18. April 2000, Az. B 2 U 13/99 R) zwar die einigungsbedingte Verteilung von Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet auf die Berufsgenossenschaften grundsätzlich für verfassungsmäßig erklärt. Es hat aber Zweifel daran geäußert, ob die nach geltendem Recht proportional stärkere Heranziehung von Unternehmen mit hoher Unfallgefahr zur Finanzierung dieser Lasten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist. Die neue Regelung räumt den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit ein, bei der Beitragsberechnung für diese Lasten von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen abzusehen. Hierdurch können insbesondere Berufsgenossenschaften, zu denen Gewerbebranchen mit sehr unterschiedlicher Unfallgefahr gehören, eine gleichmäßigere Lastenverteilung erreichen. Die Entscheidung darüber obliegt der Vertreterversammlung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu Nummer 15 (§ 220)

Die Vorschrift regelt die stufenweise Einführung des neugestalteten Lastenausgleichsverfahrens. Sie legt einen Übergangszeitraum von 10 Jahren für die neuen Grenzwerte des Rentenlastsatzanstiegs sowie des Renten- und des Entschädigungssatzes sowie einen Zeitraum von 5 Jahren für die neu eingeführte Altrentenquote fest. Hierdurch wird eine kurzfristige Überforderung der mehrbelasteten Wirtschaftszweige vermieden, ohne die erforderliche solidarische Lastenverteilung zugunsten der ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften unzumutbar hinauszuschieben.

Absatz 4 enthält einen besonderen Anreiz für den zeitnahen Zusammenschluss von Berufsgenossenschaften. Anstelle der stufenweisen Einführung gilt das neugestaltete Ausgleichsverfahren für Berufsgenossenschaften, die sich vereinigen, bereits vom Beginn des entsprechenden Umlagejahres ab. Das Gleiche gilt für Berufsgenossenschaften, die die zu einem Zusammenschluss notwendigen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum 31. Dezember 2005 fassen. Hierdurch können insbesondere finanziell hoch belastete Berufsgenossenschaften kurzfristig eine spürbare Entlastung erreichen. Satz 4 enthält eine besondere Regelung für Berufsgenossenschaften, die sich bereits vor dem 1. Juli 2002 vereinigt oder die dazu notwendigen Beschlüsse gefasst haben. Wenn diese Berufsgenossenschaften sich mit weiteren Berufsgenossenschaften vereinigen, können hieraus keine Ansprüche aus dem neu gestalteten Ausgleichsverfahren hergeleitet werden, soweit im Hinblick auf die vor dem 1. Juli 2002 erfolgte Vereinigung bereits Ausgleichszahlungen geleistet worden sind.

Die bisherige Vorschrift des § 220 konnte wegen Zeitablaufs ersetzt werden; die angeordnete Rechtsträgerabwicklung ist zum 1. Januar 1997 erfolgt.

Zu Nummer 16 (Anlage 2 zu § 114)

Mit der Neufassung wird die Anlage den organisatorischen Änderungen angepasst, die durch die Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit dem Inkrafttreten des SGB VII eingetreten sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 166)

Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten grundsätzlich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Ausgenommen davon sind u. a. die öffentlich-rechtlichen Leistungsträger, da diese in der Lage sind, sich durch sachkundiges Personal vertreten zu lassen. Da auch die privaten Pflegeversicherungsunternehmen in der Lage sind, ihre Interessen vor Gericht ohne die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts wahrzunehmen, werden sie durch die Änderung vom Vertretungszwang ausgenommen. Es bleibt den privaten Pflegeversicherungsunternehmen wie den Pflegekassen freigestellt, die Prozessführung selbst zu übernehmen und dadurch nach § 193 SGG nicht erstattungsfähige Anwaltskosten zu vermeiden (vgl. dazu auch Beschluss des BSG vom 8. Juli 2002, Az. B 3 P 3/02 R).

Zu Nummer 2 (§ 193)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 184 Abs. 1 SGG im 6. SGGÄndG vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144, 2150). Da die Behörden zu den in § 184 Abs. 1 SGG genannten Gebührenpflichtigen gehören, ist eine Nennung der Behörden nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich durch dieses Gesetz keine Mehraufwendungen.

II. Vollzugaufwand

Für öffentliche Stellen und für Arbeitgeber entsteht durch dieses Gesetz kein Vollzugaufwand. Die Neugestaltung des Lastenausgleichsverfahrens führt bei den Berufsgenossenschaften und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu einem teilweise erhöhten Vollzugaufwand, der sich im Wesentlichen auf die Einführungsphase beschränkt.

D. Sonstige Kosten

Die Neugestaltung des Lastenausgleichsverfahrens sowie die übrigen Rechtsänderungen sind für die Wirtschaft insgesamt kostenneutral. Der neue Lastenausgleich führt für bestimmte Gewerbebranchen, insbesondere für die Bauwirtschaft, zu finanziellen Entlastungen, für andere Gewerbebranchen zu entsprechenden Mehrbelastungen. Der finanzielle Umfang ist nicht näher quantifizierbar, da er im Wesentlichen von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Gewerbebranchen sowie den Auswirkungen der organisatorischen Veränderungen abhängt. Nach Modellrechnungen auf der Basis der bisherigen Entwicklung erhöht sich das Gesamtvolumen des Lastenausgleichs – unter Berücksichtigung der stufenweisen Einführung des neuen Verfahrens – in der Endstufe um rd. 53 Mio. Euro; die aus-

gleichpflichtigen Berufsgenossenschaften werden um bis zu 2 Cent je 100 Euro Arbeitsentgelt zusätzlich belastet. Angesichts des Gesamtvolumens der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften (rd. 7,45 Mrd. Euro) und des Gesamtvolumens des Lastenausgleichs (rd. 425 Mio. Euro) sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, daher nicht zu erwarten.

